

---

# Unternehmen und Ehe – vom Anfang bis zum Ende!

## 1. Lebensgemeinschaft

### 1.1. Allgemeines

Vorauszuschicken ist, dass eine Legaldefinition des Begriffes Lebensgemeinschaft nach wie vor nicht existiert. Von der Rspr wird die Lebensgemeinschaft mittlerweile als Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bezeichnet, wobei grundsätzlich alle Kriterien vorliegen müssen.<sup>1</sup> Abhängig von Umständen des Einzelfalls und im Sinne eines beweglichen Systems<sup>2</sup> kann es aber unschädlich sein, wenn ein Wesensmerkmal weniger stark ausgeprägt ist oder gar fehlt. Vereinzelt wird von einer Eheähnlichkeit mit gewissen immateriellen Aspekten gesprochen. Das Zusammenleben der Partner soll überdies auf eine gewisse Dauer hin ausgerichtet sein. Gemeinsame Kinder sind kein unstrittiger Beweis für das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft, weil vor allem nicht bekannt ist, wie lange diese gedauert hat.<sup>3</sup>

Spezifisch für eine Lebensgemeinschaft ist außerdem, dass die Lebensgemeinschaft von jedem Lebensgefährten einseitig jederzeit aufgelöst werden kann. Auf ein allfälliges Verschulden – wie bei der Ehescheidung – wird in diesem Zusammenhang nicht abgestellt. Demgemäß ist auch kein Partner zur Fortsetzung der Gemeinschaft verpflichtet und der andere kann vice versa nicht vom Fortbestand der Gemeinschaft ausgehen.<sup>4</sup> Dennoch wird von der Rspr auf die „Eheähnlichkeit“ der Gemeinschaft abgestellt.<sup>5</sup> Keine Lebensgemeinschaft wird bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern angenommen. Mit dem Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 (= FamRÄG), welches am 1. 1. 2010 in Kraft getreten ist, wurde allerdings für gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit geschaffen, eine eingetragene Partnerschaft (= EPG) zu begründen.<sup>6</sup> Zu einer Ehe light im Sinne einer eingetragenen Lebensgemeinschaft konnte sich der Gesetzgeber bis heute nicht durchringen.<sup>7</sup> Infolge des VfGH-Erkenntnisses vom 4. 12. 2017 (G 258-259/2017), wonach eine vollständige rechtliche Gleichstellung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren erreicht werden soll, wurden legislative Anpassungen in §§ 1, 2 und 5 EPG durchgeführt und steht die „klassische“ Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare zur Verfügung.<sup>8</sup>

---

1 Vgl OGH 19. 2. 2004, 6 Ob 298/05x und 23. 5. 2006, 4 Ob 75/06t.

2 Vgl OGH 21. 8. 2013, 3 Ob 139/13g sowie 19. 3. 2014, 3 Ob 241/13g (beim Eingehen einer Pflege- und Sterbebegleitung).

3 Vgl Erläut 688 BlgNR 25. GP 22.

4 Vgl OGH 7. 11. 1961, 4 Ob 125/61.

5 Vgl OGH 15. 10. 1997, 3 Ob 284/97d.

6 Vgl dazu Punkt 4.

7 Vgl *Leb*, iFamZ 2018, 25 ff; manche plädieren für die Anerkennung eines sogenannten Freundschaftsvertrages: mwN *Tritremmel*, iFamZ 2016/4, 68 ff.

8 Vgl dazu Punkt 4.

## 1. Lebensgemeinschaft

---

Für die nicht eheliche Lebensgemeinschaft existieren – im Gegensatz zur Ehe – auch keine besonderen gesetzlichen Regelungen. Lediglich vereinzelt hat der Gesetzgeber auf die Lebensgemeinschaften Bedacht genommen. So gibt es beispielsweise ein gesetzliches Eintrittsrecht für den Lebensgefährten in ein bestehendes Mietverhältnis gem § 14 Abs 3 MRG für den Fall, dass der Partner stirbt. Eine Gleichstellung mit dem Eherecht wurde darüber hinaus im Strafrecht geschaffen, zumal sich Lebensgefährten – genauso wie Ehegatten – der Aussage entziehen können. Auch im Erbrecht wurde eine rechtliche Verbesserung der Lebensgemeinschaft bzw der Stellung des Lebensgefährten durch das ErbRÄG 2015, welches am 1. 1. 2017 in Kraft getreten ist, versucht (zum Beispiel durch das außerordentliche Erbrecht und gesetzliche Vorausvermächtnis des Lebensgefährten).<sup>9</sup>

Insb Ansprüche im Zusammenhang mit der Aufteilung des ehelichen Vermögens gem §§ 81 ff EheG nach Aufhebung der Ehe und die Unterhaltsbestimmungen zwischen Ehegatten sind bei Beendigung der Lebensgemeinschaft nicht analog anwendbar. Auch die Bestimmungen über das Verlöbnis kommen nicht zur Anwendung; dies wäre nur dann der Fall, wenn die Lebensgefährten tatsächlich eine Eheschließung beabsichtigen.<sup>10</sup>

Die Rspr zieht im Wesentlichen zwei rechtliche Konzepte zur Lösung allfälliger Ansprüche im Zusammenhang mit der Beendigung der Lebensgemeinschaft heran, nämlich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (= GesBR) und das Bereicherungsrecht. Auf beide möglichen Anspruchsgrundlagen wird im Folgenden näher eingegangen.

### 1.2. Ansprüche nach Beendigung der Lebensgemeinschaft

Bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen wird von der Rspr häufig angenommen, dass die Lebensgefährten eine GesBR errichten wollten.<sup>11</sup> Auch in den neuen Bestimmungen zur GesBR (GesBR-Reformgesetz), welche seit 1. 1. 2015 in Kraft sind, finden sich aber keine ausdrücklichen Regelungen dazu, ob etwa bei dem in der Praxis häufig vorkommenden Bau eines gemeinsamen Hauses automatisch von einer GesBR auszugehen ist.<sup>12</sup> Die bloße Absicht, im zu errichtenden Haus gemeinsam zu wohnen, reichte zur Annahme einer GesBR – schon bisher – nicht aus.<sup>13</sup> Nach oberstgerichtlicher Judikatur sind hierfür folgende Kriterien ausschlaggebend:

- (i) gemeinsamer wirtschaftlicher Zweck, wie insb Betrieb eines Unternehmens, Wohnraumschaffung, etc,
- (ii) Leistung von Sacheinlagen und/oder Arbeitsleistungen,
- (iii) gewisse Einwirkungs- und Mitwirkungsrechte<sup>14</sup> beider Lebensgefährten (keine Unter- oder Überordnung), bzw
- (iv) gewisse Organisationsstruktur.<sup>15</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl dazu Punkt 1.4.10. und 9.

<sup>10</sup> Vgl *Deixler-Hübner*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft<sup>15</sup> 229.

<sup>11</sup> Vgl OGH 4. 10. 1983, 4 Ob 549/82 sowie OLG Wien 16. 1. 1996, 12 R 67/96b.

<sup>12</sup> Vgl OGH 29. 8. 2019, 6 Ob 139/19p (auch keine Schriftform erforderlich) sowie *Kodek*, EF-Z 2018/49, 100 (102).

<sup>13</sup> Vgl 15. 12. 2009, 5 Ob 174/09p sowie 21. 11. 2013, 1 Ob 181/13v (ebenso wenig die gemeinsame Planung und Entscheidung zur Gestaltung des Hauses sowie die unterschiedliche Intensität der erfolgten Beiträge).

<sup>14</sup> Vgl zuletzt OGH 26. 11. 2020, 5 Ob 199/20f.

<sup>15</sup> Vgl *Kodek*, EF-Z 2018/49, 100 (102).

Haben die Lebensgefährten keine vertragliche Regelung getroffen (was in der Regel der Fall ist), so ist das gemeinsame Gesellschaftsvermögen quotenmäßig nach dem Beteiligungsverhältnis zu teilen, wobei die Sach- oder (Kapital)Einlagen im Zweifel als gleich groß angesehen werden (§§ 1175 ff ABGB). Diese Aufteilungsquote bezieht sich grundsätzlich auf die Einlagen, den erwirtschafteten Gewinn und den Verlust. Bei Arbeitsleistungen ist nach § 1193 ABGB der Betrag mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Geschäftes, die angewendete Mühe und den verschafften Nutzen vom Gericht zu bestimmen. Letztlich bedeutet dies wohl, dass die Arbeitsleistungen nach der Qualität der Arbeit und dem damit verbundenen zeitlichen Aufwand – vermutlich unter Beiziehung eines Sachverständigen – zu ermitteln sind. In der Regel bedarf es einer gerichtlichen Geltendmachung, zumal in Bezug auf den Wert der Arbeit und die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden mangels Aufzeichnungen selten Einvernehmen zwischen den Partnern besteht. Hat ein Gesellschafter kein Kapital investiert bzw keine Einlage geleistet und ist ein Verlust entstanden, so erhält der Gesellschafter für seine Arbeitsleistungen keinen finanziellen Ausgleich.<sup>16</sup>

Kann in der Hingabe einer Leistung ein bestimmter Zweck erblickt werden, der für den Empfänger der Leistung auch erkennbar ist, so ist die Rückforderung der Leistung, wenn der damit verfolgte Zweck oder Erfolg nicht eingetreten ist, aus bereicherungsrechtlichen Gründen denkbar. Als Anspruchsgrundlage dient dabei vorwiegend § 1435 ABGB. Für den Bereich der Lebensgemeinschaft lässt sich ein Rückforderungsanspruch beispielsweise bewerkstelligen, wenn durch die Zuwendung bezweckt werden soll, dass die Lebensgemeinschaft aufrechterhalten bleibt, Leistungen im Hinblick auf das gemeinsame, zukünftige Wohnen erbracht werden oder Gewinne aus einem gemeinsamen Unternehmen geteilt werden.<sup>17</sup> Das Hauptaugenmerk wird dabei von der Rspr<sup>18</sup> auf die Zweckerreichung gelegt. Dies bedeutet, dass der Leistungsempfänger erkennen können musste, dass die Leistung nur im Hinblick auf einen bestimmten Zweck erbracht wird. Bei Zweckverfehlung besteht ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch. Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn der Leistungsempfänger einwendet, er hatte berechtigte Gründe anzunehmen, dass die Leistung ohne Gegenleistung, sohin in Schenkungsabsicht, erbracht wurde. Diesbezügliche Gerichtsverfahren sind mit einem erheblichen Prozessrisiko verbunden. Kondiziert werden können jedenfalls auch Aufwendungen in eine Liegenschaft der Eltern oder Schwiegereltern, die in Erwartung späterer Übereignung gemacht worden sind.<sup>19</sup>

Realistisch betrachtet, wird sich häufig der Fall ergeben, dass Leistungen zum Teil aus Gefälligkeit erbracht wurden oder sich der Zweck zum Teil, nämlich für eine bestimmte Dauer der Lebensgemeinschaft, erfüllt hat. Bei diesen Konstellationen wird wohl nur ein Teil der Leistung (aliquot) rückforderbar sein. In Bezug auf Leistungen, die bei Beendigung der Lebensgemeinschaft nicht mehr vorhanden sind, weil sie etwa bereits verbraucht wurden (zum Beispiel ein Urlaub), soll kein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch bestehen. Es besteht auch kein Anspruch auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Haushaltsführung, der Pflege des Gartens, der Bezahlung von Versicherungsprämien für den anderen<sup>20</sup> usw.

---

16 Vgl *Deixler-Hübner*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft<sup>15</sup> 278; auch eine analoge Anwendung von § 98 ABGB auf Lebensgemeinschaften wird scheitern.

17 Vgl OGH 23. 5. 2001, 7 Ob 40/00h.

18 Vgl OGH 26. 9. 1996, 6 Ob 514/96.

19 Vgl OGH 21. 11. 2018, 3 Ob 223/18t.

20 Vgl OGH 11. 4. 2013, 1 Ob 16/13d sowie 11. 4. 2013, 1 Ob 16/13d (keine Vermögensvermehrung).

## 1. Lebensgemeinschaft

---

Einer spektakulären OGH-Entscheidung<sup>21</sup> lag der Sachverhalt zugrunde, dass eine Frau das für das Wohnen und Essen zugunsten ihres damaligen Freundes ausgelegte Geld wieder zurückforderte. In diesem Fall finanzierte die Frau für ihren Freund, der studierte, den Großteil der Lebenserhaltungskosten. Nach der einvernehmlichen Auflösung der Lebensgemeinschaft machte die Frau bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche unter anderem mit der Begründung geltend, dass der Nutzen des Mannes länger fortwirke, zumal dieser schließlich durch die Leistungen seiner damaligen Freundin sein Studium schneller abschließen konnte und sich dadurch seine Erwerbchancen verbesserten. Vor diesem Hintergrund kam ihm ein Vermögensvorteil zu. Nach Auffassung des OGH lag zwar gegenständlich keine GesBR vor, jedoch kann der Zweck der Zuwendungen im raschen Abschluss des Studiums, wodurch die Frau zu einer nicht näher bestimmten „Auszeit“ kommen sollte, ermittelt werden. Der Freund wurde demnach verpflichtet, die Hälfte der Kosten für Wohnen und Essen zurückzubezahlen. Auch außergewöhnliche Zuwendungen (Erneuerung einer Heizungsanlage, Umgestaltung Gartenbereich), die erkennbar in Erwartung des Fortbestandes der Lebensgemeinschaft gemacht wurden, können zurückgefordert werden.<sup>22</sup>

Bereicherungsrechtliche Ansprüche verjähren grundsätzlich in 30 Jahren. Ersatz für erbrachte Dienst- bzw. Arbeitsleistungen kann ebenfalls nur bei Einhaltung einer dreijährigen Verjährungsfrist eingefordert werden. Eine Hemmung der Verjährung – wie im Eherecht – existiert im Bereich der Lebensgemeinschaft nicht.<sup>23</sup>

Die beiden aufgezeigten Modelle zur Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Beendigung einer Lebensgemeinschaft überzeugen letztlich nicht. Nicht einsichtig ist, warum der Lebensgefährte bei einem Verlust nicht einmal einen Ausgleich für seine erbrachten Dienst- bzw. Arbeitsleistungen erhalten soll. Schließlich erhält auch ein Dienstnehmer Entgelt, falls in dem Unternehmen, in welchem er angestellt ist, Verluste entstanden sind. In der Regel ist ein Dienstnehmer auch im Falle der Insolvenz des Dienstgebers durch das Konzept Insolvenzentgeltsicherung zumindest etwas abgesichert.

Was das Bereicherungsrecht anbelangt, so liegen mE Beweisschwierigkeiten auf der Hand. Im Nachhinein betrachtet, wird ein Lebenspartner, der die Zuwendung auch beim Ende der Lebensgemeinschaft behalten will, einfallreich sein und wohl gute Gründe dafür finden, dass bestimmte Leistungen eben keine bestimmte Zweckwidmung gehabt haben, sondern in Schenkungsabsicht erfolgt sind. Andererseits kann davon ausgegangen werden, dass außergewöhnliche Zuwendungen unter der Zweckabrede erfolgen, dass die Lebensgemeinschaft aufrechtbleibt. Der Geschenkgeber könnte sich auf Motivirrtum berufen, sofern das Motiv der Schenkung die Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft war.<sup>24</sup> Schließlich kann eine Schenkung auch wegen Undank (§ 948 ABGB) widerrufen werden. Im Zweifel sollte daher keine Schenkungsabsicht vermutet werden. Letztlich stellen die mE nicht sachgerechten Ergebnisse auch eine Aufforderung an den Gesetzgeber dar, beispielsweise durch ein „Partnerschaftsgesetz“ eine klare und angemessene Rechtslage zu schaffen.

---

21 Vgl. OGH 9. 6. 2009, 4 Ob 84/09w sowie *Aichinger*, Die Presse 16. 8. 2009, und zuletzt auch OGH 15. 12. 2009, 5 Ob 174/09p.

22 Vgl. OGH 30. 8. 2012, 2 Ob 134/12p sowie *Gitschthaler*, AnwBl 2012/2, 598 (605) sowie 21. 5. 2015, 1 Ob 63/15v.

23 Vgl. OGH 25. 1. 1990, 7 Ob 706/89.

24 Vgl. OGH 23. 9. 2004, 6 Ob 86/04x.

### 1.3. Risiken und „Gefahren“

Im unternehmensrechtlichen Bereich kann für den Fall, dass ein Unternehmen von Lebensgefährten gemeinsam gleichermaßen zu einem wirtschaftlichen Zweck betrieben wird, relativ einfach ins Treffen geführt werden, dass es sich dabei um eine GesBR handeln könnte.

Entscheidet sich beispielsweise die Partnerin im Einzelunternehmen ihres Partners mitzuarbeiten, ihre bisherige Stelle zu kündigen und bringt diese als Einlage aus ihrem Privatvermögen Kapitalvermögen oder eine Sacheinlage (zum Beispiel eine Liegenschaft, ein Auto oder eine Maschine) ein, so ist davon auszugehen, dass die beiden schlüssig eine GesBR zum Zwecke des gemeinsamen Betriebes des Unternehmens vereinbart haben. Die eingebrachten Vermögenswerte gehören dann zum Gesellschaftsvermögen, welches im Falle der Beendigung der Lebensgemeinschaft entsprechend aufzuteilen ist. Besteht kein Dienstvertrag, so ist der Wert der Arbeitsleistung zu ermitteln und geltend zu machen.

Unter der Annahme, dass die GesBR keinen Gewinn erwirtschaften konnte, sondern nur ein Verlust erzielt wurde, geht die Partnerin hinsichtlich ihres Entgeltes leer aus. Das Gesellschaftsvermögen wird im Verhältnis der Einlagen im Zeitpunkt der Einbringung aufgeteilt. An einer allfälligen Werterhöhung – beispielsweise infolge der eingebrachten Liegenschaft – partizipiert die Partnerin jedoch nicht mit. Bewohnen die Lebenspartner gemeinsam ein Haus oder eine Wohnung, welche ebenfalls zur GesBR gehören, so kann bis zum Ende der Vermögensaufteilung auch keine Räumung durchgesetzt werden. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn ein Lebensgefährte einen von der Lebensgemeinschaft unabhängigen Rechtstitel besitzt, indem etwa hinsichtlich des Hauses eine GesBR gegründet wurde. Jener Gesellschafter, der eine Liegenschaft (quoad sortem) in eine GesBR eingebracht hat, hat demnach keinen unmittelbaren Anspruch auf ihre Rückgabe, weil der Vermögensgegenstand in die Liquidationsmasse fällt.<sup>25</sup> Es entsteht dadurch mE eine Art Wohn- oder Benützungrecht aufgrund der GesBR. Als sachgerecht erscheint mE ein derartiges Ergebnis der „Aufteilung“ nach Beendigung der Lebensgemeinschaft nicht. Schließlich sind Lebensgefährten der Gefahr ausgesetzt, dass sie Zuwendungen an den einstigen Partner nicht zurückfordern können. Eine vertragliche Regelung unter Beiziehung von rechtlichem Rat ist daher dringend anzuraten, um zumindest Vorkehrungen, für den „Ernstfall“ zu treffen bzw bestimmte, zu erwartende negative Rechtsfolgen (Qualifikation als Schenkung) zu vermeiden und um die Beweislage für einen allfälligen Prozess zu sichern. Zu beachten ist, dass Vereinbarungen von Lebensgefährten bereicherungsrechtliche Rückabwicklungen ausschließen.<sup>26</sup>

## 1.4. Lebensgemeinschafts- oder Partnerschaftsvertrag

### 1.4.1. Allgemeines

In Deutschland werden Verträge zwischen Lebensgefährten als Partnerschaftsverträge bezeichnet. Aufgrund des Umstandes, dass die Lebensgemeinschaft gesetzlich nicht geregelt ist und die Durchsetzung von Ansprüchen aus Anlass der Beendigung der Lebensgemein-

---

<sup>25</sup> Vgl OGH 24. 7. 2019, 8 Ob 49/19t, *Kunz*, Zak 2019/523, 284 ff und auch Punkt 8.2.1.

<sup>26</sup> Vgl OGH 4. 7. 2018, 7 Ob 208/17i.

schaft mit einer bestimmten Rechtsunsicherheit behaftet ist, sind Vereinbarungen zwischen Lebensgefährten, grundsätzlich dringend zu empfehlen.<sup>27</sup> Dies vor allem dann, wenn wesentliche Vermögenswerte in eine gemeinsame Erwerbsgesellschaft eingebracht und/oder verschoben werden. Allerdings sind auch diesen Verträgen – wie nachstehend beschrieben wird – bestimmte Grenzen gesetzt.

Grundsätzlich können persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Lebensgefährten geregelt werden. Die Regelung von persönlichen Aspekten wird von manchen kritisch gesehen bzw sogar als sittenwidrig qualifiziert, da dadurch der Schutzzweck der Eheschließung umgangen werden könnte. Schließlich ist zu bedenken, dass bestimmte Regelungen – wie beispielsweise die Treuepflicht, Pflicht zur Kindererziehung etc – gerichtlich nicht durchgesetzt werden können. Nachdem im persönlichen Bereich die Sanktion bei einer Pflichtverletzung fehlt, so wie dies bei der Ehe der Fall wäre, erweist sich die Regelung bestimmter persönlicher Themen wohl als nicht zweckmäßig.<sup>28</sup> Im Übrigen sind Regelungen, die höchstpersönliche Rechte einer Person betreffen, ohnehin zum Großteil rechtlich unverbindlich. So werden Vereinbarungen über sexuelle Treue, Sexpraktiken, Kinderlosigkeit oder ein Verbot der Berufsausübung ungültig bzw sittenwidrig sein.<sup>29</sup> Mit Vertragsstrafen sind derartige Pflichten nicht erzwingbar, da die Vertragsstrafe akzessorisch ist.<sup>30</sup> Dies bedeutet, dass die Strafe mit der Pflicht verbunden bzw davon abhängig ist. Ist die vereinbarte Pflicht unwirksam, muss daher in konsequenter Fortführung dieses Gedankens auch die Vertragsstrafe unwirksam sein. Schließlich besteht noch die Möglichkeit, bei einem Pflichtverstoß Schadenersatzansprüche zu fordern. Mit einem derartigen Anspruch wird man mE auch nicht durchdringen, wenn die vereinbarte persönliche Leistung unwirksam bzw sittenwidrig ist. Übrig bleibt schließlich in diesem Bereich nur noch eine unverbindliche Absichtserklärung der Lebensgefährten, an die sich der eine oder andere von sich aus („freiwillig“) gebunden fühlen kann. Rechtliche Ansprüche können daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Ungeachtet dessen ist ein Lebensgemeinschaftsvertrag bzw Partnerschaftsvertrag dennoch zweckmäßig, zumal neben den persönlichen Bereichen der Partner noch zahlreiche (nachstehend aufgelistete) vermögensrechtliche Themen bleiben, die einer verbindlichen Regelung zugeführt werden können. Ebenso wie bei Eheübereinkommen oder „Eheverträgen“ wird es sich bei derartigen Lebensgemeinschaftsverträgen nach der Rspr<sup>31</sup> des VwGH um (außergerichtliche) Vergleiche handeln, die grundsätzlich zu vergebühren sind. In der Regel können diese Vereinbarungen formfrei (bzw in einfacher schriftlicher Form) abgeschlossen werden; ein Notariatsakt oder eine notarielle Beglaubigung sind nur unter bestimmten Voraussetzungen notwendig.<sup>32</sup>

### 1.4.2. Beginn der Lebensgemeinschaft

Zunächst sollte bereits der Zeitpunkt des Beginns der Lebensgemeinschaft festgehalten werden, da dies andernfalls zu Beweisschwierigkeiten führen könnte. Es müsste nämlich im Ernst-

---

27 Auch immer wieder ein politisches Thema; vgl *Aichinger*, Die Presse 7. 5. 2012.

28 Vgl *Deixler-Hübner*, iFamZ 2008, 336 (336) sowie *Oswald/Schmallegger*, EF-Z 2013/5, 13 (14).

29 Vgl *Oswald/Schmallegger*, EF-Z 2013/5, 13 (13).

30 Vgl *Deixler-Hübner*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft<sup>15</sup> 273.

31 Vgl VwGH 1. 9. 1999, 99/16/0051 und dazu Punkt 16.

32 Vgl dazu insb Punkte 1.4.3. und 1.4.6.

fall nachgewiesen werden, wann die Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft begonnen hat. In der Praxis ist dazu häufig die Beauftragung eines Detektivs notwendig. Schließlich besteht auch ein gewisses (Prozess)Risiko, wenn das Gericht zu der Auffassung kommt, dass es sich doch um keine Lebensgemeinschaft handelt.

### 1.4.3. Unterhalt

Die ehelichen Unterhaltsregelungen sind zwar im Bereich der Lebensgemeinschaft nicht anwendbar; Lebenspartner können aber dennoch „freiwillig“ Unterhaltspflichten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vereinbaren. Für den Fall, dass Leistungen unentgeltlich (ohne Gegenleistung) erbracht werden, es sich sohin um eine Schenkung handelt, sind derartige Vereinbarungen nach den allgemeinen Regeln (insb Notariatsaktgesetz) in Notariatsaktform abzuschließen, sofern ein Schenkungswille vorliegt.<sup>33</sup> Vertragliche Unterhaltsvereinbarungen sind nicht mit den Privilegien des gesetzlichen Unterhalts ausgestattet.<sup>34</sup>

Gibt es gemeinsame Kinder, so kann es für Frauen ratsam sein, für den Fall der Beendigung der Lebensgemeinschaft sogenannten Betreuungsunterhalt für die Mutter zu vereinbaren, wenn das Kind nach dem Ende der Lebensgemeinschaft hinaus von der Mutter betreut wird. Auch eine Unterhaltsvereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Lebensgemeinschaft aufgehoben wird, oder dass aus der Beziehung ein Kind stammt, sollte zulässig sein.<sup>35</sup> Eine Abfindungszahlung bei Beendigung der Lebensgemeinschaft sollte an konkrete Voraussetzungen geknüpft sein, da eine derartige Vereinbarung eine unzulässige Vertragsstrafe darstellen könnte. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein Partner nicht bestraft werden kann, weil er die Lebensgemeinschaft auflöst; umgekehrt ist eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Lebensgemeinschaft unzulässig.<sup>36</sup>

In der einschlägigen Literatur wird auch vorgeschlagen, in einer Vereinbarung festzuhalten, dass grundsätzlich kein wechselseitiger Unterhaltsanspruch besteht, jedoch im Falle der Schwangerschaft oder der Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit etc ein Lebensgefährte die Kosten des Lebensgefährten für die gemeinsame Lebensführung übernimmt.<sup>37</sup> Ebenso sind Vereinbarungen denkbar, wonach die Tragung von Lebenserhaltungskosten im Gegenzug für Renovierungsarbeiten getroffen werden, weil es eben im Rahmen der Privatautonomie zu keiner Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung kommen muss.<sup>38</sup>

### 1.4.4. Wohnsituation: Eigentum und Miete

Befindet sich ein Haus oder eine Eigentumswohnung (Wohnungseigentum) im Alleineigentum eines Partners, so besteht beispielsweise die Möglichkeit zugunsten des anderen Partners einen Schenkungsvertrag auf den Todesfall<sup>39</sup> (in Notariatsaktform) gem § 956 ABGB abzuschließen.

---

<sup>33</sup> Vgl OGH 19. 11. 2014, 6 Ob 187/14i (= iFamZ 2015/72).

<sup>34</sup> Vgl dazu Punkt 5.3.8.

<sup>35</sup> Vgl *Deixler-Hübner*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft<sup>15</sup> 274.

<sup>36</sup> Vgl *Deixler-Hübner*, Der Ehevertrag<sup>4</sup> 194, 197.

<sup>37</sup> Vgl *Deixler-Hübner*, Der Ehevertrag<sup>4</sup> 196 f.

<sup>38</sup> Vgl OGH 17. 12. 2013, 4 Ob 189/13t (= iFamZ 2014/63).

<sup>39</sup> Vgl dazu Punkt 9.2.

## 1. Lebensgemeinschaft

---

ßen. Diese Schenkung ist unwiderruflich und die Erfüllung erfolgt erst mit dem Tod des Schenkenden. Zu Lebzeiten ist der derzeitige Eigentümer noch im Grundbuch eingetragen und kann – wie ein Eigentümer – über die Liegenschaft verfügen. Im Gegensatz zu einem Testament, welches jederzeit widerrufen werden kann, ist der andere Ehepartner wohnrechtlich abgesichert, da ihm dieser Vermögenswert für den Fall, dass sein Partner vor ihm stirbt, sicher zukommt. Pflichtteilsberechtigte sind allenfalls berechtigt, ihren Pflichtteil in Geld zu fordern. Eine direkte „Zugriffsmöglichkeit“ auf die Liegenschaft bzw das Haus besteht jedoch nicht. Der Pflichtteilsberechtigte wird auch nicht Miteigentümer der Liegenschaft oder Eigentumswohnung.

Der (Allein)Eigentümer kann seinem Lebensgefährten und allfälligen gemeinsamen Kindern zur Absicherung der Wohnsituation auch ein grundbücherlich sichergestelltes Wohnungsgebrauchsrecht gem § 521 Satz 1 ABGB einräumen. Dabei handelt es sich um ein Dienstbarkeitsrecht als Wohnungsgebrauchsrecht, welches im Vertrag noch speziell ausgestaltet werden kann. Ratsam ist, dieses ausschließlich höchstpersönlich und nach Maßgabe des eigenen Bedarfs zu gewähren. Es kann auch zweckmäßig sein, dieses auf eine bestimmte Zeitdauer befristet einzuräumen. Zu beachten ist aber, dass im Falle eines Verkaufs der Liegenschaft ein im Grundbuch eingetragenes Wohnungsgebrauchsrecht eine erhebliche Wertminderung darstellt.

Lebensgefährten können darüber hinaus seit dem Wohnungseigentumsgesetz 2002 (= WEG 2002) gemeinsam Wohnungseigentum erwerben. Es handelt sich dabei um eine Eigentümerpartnerschaft im Sinne des § 2 Abs 10 WEG 2002; zwei Personen sind demnach gemeinsam Wohnungseigentümer eines Wohnungseigentumsobjekts. Die Eigentümerpartnerschaft ist berechtigt, das Wohnungseigentumsobjekt ausschließlich zu nutzen und allein darüber zu verfügen. Die Partner haften für alle Verbindlichkeiten aus ihrem gemeinsamen Wohnungseigentum zur ungeteilten Hand (§ 13 Abs 4 WEG 2002).

Zu ihrer eigenen Absicherung besteht für Lebensgefährten die Möglichkeit, dass sie vertraglich den Ausschluss einer Klage auf Aufhebung der Eigentümerpartnerschaft vereinbaren. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform und ist nur für drei Jahre ab Abschluss der jeweiligen Ausschlussvereinbarung rechtswirksam. Ausnahmsweise kann ein solcher Aufhebungsausschluss auch für längere Zeit oder unbefristet vereinbart werden, wenn für einen der Partner eine bloß dreijährige Bindung aus triftigen Gründen, etwa wegen seines hohen Alters, unzumutbar wäre. Eine Ausschlussvereinbarung kann schriftlich beliebig oft wiederholt werden. Dient das gemeinsame Wohnungseigentumsobjekt einem minderjährigen Partner zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses, so ist während dessen Minderjährigkeit die Aufhebungsklage des anderen unzulässig (§ 13 Abs 6 WEG 2002).

Im Falle des Ablebens eines Wohnungseigentumspartners geht der Mindestanteil am gemeinsamen Wohnungseigentum des verstorbenen Wohnungseigentumspartners an den überlebenden Wohnungseigentumspartner im Sinne einer Anwachsung über (§ 14 Abs 1 WEG). Die Lebensgefährten können im Vorhinein eine andere vertragliche Vereinbarung abschließen. Der Eigentumsübergang tritt jedoch nicht ein, wenn der überlebende Partner innerhalb einer vom Verlassenschaftsgericht festzusetzenden angemessenen Frist entweder auf ihn verzichtet oder gemeinsam mit den Erben des Verstorbenen unter Zustimmung der Pflichtteilsberechtigten eine Vereinbarung schließt, aufgrund derer der Anteil des Verstorbenen einer anderen Person zukommt. Verzichtet der überlebende Partner auf den Eigentumsübergang, so hat das Verlassenschaftsgericht eine öffentliche Feilbietung des gesamten Mindestanteils und des damit verbundenen Wohnungseigentums durch Versteigerung vorzunehmen.



Der überlebende Partner, der den Anteil des Verstorbenen am Mindestanteil und Wohnungseigentum erwirbt, hat der Verlassenschaft nach dem Verstorbenen die Hälfte des Verkehrswerts des Mindestanteils zu bezahlen (sogenannter Übernahmepreis). Eine einvernehmliche Bestimmung des Übernahmepreises ist nur zulässig, wenn kein Inventar zu errichten ist und soweit dadurch nicht in Rechte von Gläubigern oder Pflichtteilsberechtigten des Verstorbenen eingegriffen wird.

Entscheidend ist, dass der Erblasser aufgrund einer vor einem Notar oder unter anwaltlicher Mitwirkung schriftlich geschlossenen Vereinbarung bestimmen kann, dass anstelle des gesetzlichen Eigentumsübergangs an den überlebenden Lebensgefährten der Anteil des Verstorbenen am Mindestanteil und gemeinsamen Wohnungseigentum auch einer anderen natürlichen Person zukommen kann (§ 14 Abs 5 WEG 2002). Der durch eine solche Vereinbarung Begünstigte erwirbt durch den Erbfall nicht unmittelbar Eigentum am halben Mindestanteil, sondern erhält damit erst einen Anspruch auf dessen Übereignung.

Ungeachtet der Ausführungen zur Eigentümerpartnerschaft ist es zweckmäßig im Vorfeld festzulegen, wem die im alleinigen Eigentum eines Partners oder im Eigentum beider Partner befindliche Eigentumswohnung im Falle der Beendigung der Lebensgemeinschaft oder im Falle des Ablebens zukommen soll. In Betracht zu ziehen ist auch die Veräußerung der Eigentumswohnung und die Teilung des Verkaufserlöses in einem bestimmten Verhältnis.

Wurde von den Lebensgefährten oder von einem Lebensgefährten eine Mietwohnung angemietet, so empfiehlt sich vorab bereits eine Regelung, welcher Lebensgefährte im Falle der Auflösung der Lebensgemeinschaft, die Wohnung zu verlassen und zu räumen hat. Allenfalls kann noch die Lagerung von Gegenständen für eine bestimmte Zeitdauer vereinbart werden. Letztlich ist es auch ratsam zu regeln, wer die Betriebskosten trägt bzw in welchem Ausmaß diese von einem Partner getragen werden.

Besonderes Augenmerk gilt bei Investitionen eines Lebensgefährten in die Verbesserung eines Wohnobjektes der Unterscheidung in Gebrauchs- und Substanzvorteil. Bei einem Mietobjekt kommt dem Mieter bis zum Ende des Mietvertrages der Gebrauchsanteil der verbesserten Sache zu, während der Eigentümer beim Eigentum den Substanzvorteil der werterhöhten Sache nutzen kann.<sup>40</sup> Fraglich ist, wie ein sachgerechter Ausgleich für den weichenden Lebensgefährten und den Mieter bzw Eigentümer erzielt werden kann. Für den Substanzvorteil wird die Nutzungsdauer des Wohnungseigentums ausschlaggebend sein und für den Gebrauchsanteil ist die Dauer des konkreten Mietverhältnisses maßgeblich.<sup>41</sup>

Entschieden wurde auch bereits, dass der Finanzierungsbeitrag des weichenden Lebensgefährten an die nunmehrige Alleinmieterin von dieser bereicherungsrechtlich zurückzuerstaten ist, zumal diese in den „Mietvertragsanteil“ des Mannes eingetreten ist und der Vorteil nunmehr der Frau alleine zukommt.<sup>42</sup>

Nach § 14 MRG ist ein Lebensgefährte berechtigt, nach dem Tod des anderen Lebensgefährten (Hauptmieters) in das Mietverhältnis einzutreten. Dieses Recht ist an die Voraussetzungen geknüpft, dass ein dringendes Wohnbedürfnis besteht und der eintrittsberechtigte Lebensgefährte schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Lebensgefährten (Hauptmieter)

---

<sup>40</sup> Vgl Schoditz, ÖJZ 2017/56, 393 (395 f).

<sup>41</sup> Vgl aaO sowie OGH 21. 3. 2018, 9 Ob 17/18f.

<sup>42</sup> Vgl OGH 20. 1. 2016, 3 Ob 149/15f sowie Aichinger, Die Presse 20. 3. 2016.

in der Wohnung gewohnt hat. Lebensgefährte im Sinne des § 14 Abs 3 MRG ist, wer mit dem Lebensgefährten bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat. Wurde die Wohnung damals mit dem Lebensgefährten bezogen, so wird dies einem dreijährigen Aufenthalt des Lebensgefährten gleichgehalten. Die Kehrseite dieses Eintrittsrecht bedeutet jedoch, dass ein Lebensgefährte jedenfalls darauf bestehen kann, weil das Eintrittsrecht vertraglich nicht abdingbar ist, und somit sonstige Personen (beispielsweise ein neuer Freund oder entferntere Verwandte) keine Rechte aus der Mietwohnung ableiten können. Das Eintrittsrecht kann daher nur insofern „umgangen“ werden, als der an sich eintrittsberechtigte Lebensgefährte kein dringendes Wohnbedürfnis mehr „vorweisen“ kann, weil ihm eine andere Wohnung zur Verfügung gestellt wird.

Ein „Weitergaberecht“ der Wohnung bzw die Abtretung des Mietrechts an den Lebensgefährten – wie bei Ehegatten nach § 12 MRG – ist im Mietrecht für Lebensgefährten nicht vorgesehen und ist daher mit dem Vermieter im Mietvertrag direkt zu vereinbaren. Eine interne Vereinbarung zwischen den Lebensgefährten hilft diesbezüglich nicht weiter; allenfalls kann ein Untermietverhältnis begründet werden, sofern dieses nach § 1098 ABGB ohne Nachteil des Eigentümers möglich ist und im Mietvertrag nicht ausdrücklich untersagt worden ist (was jedoch regelmäßig der Fall ist). Allein mit der Aufnahme des Lebensgefährten in der Mietwohnung entstehen keine dinglichen oder obligatorischen Ansprüche auf Verbleib in der Wohnung.<sup>43</sup> Die Lebensgefährten können aber dahin gehend übereinkommen, dass sie gemeinsam Hauptmieter und damit Vertragspartner des Vermieters werden.

Lebensgefährten können nach Auflösung der Lebensgemeinschaft auch Benützungsentgelt für die Zeit des Wohnens im anderen Haushalt voneinander fordern.<sup>44</sup> Auch vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine Regelung.

Letztlich können auch Treuhandverhältnisse zwischen den Lebensgefährten gegründet werden, wonach etwa ein Lebensgefährte im Firmenbuch aufscheint, aber der andere Lebensgefährte als wirtschaftlicher Eigentümer fungiert. Zu regeln ist jedenfalls die Beendigung der Lebensgemeinschaft.

### 1.4.5. Investitionen und Eingebbrachtes

Wenn von einem Lebensgefährten Sache oder Geldbeträge in die Lebensgemeinschaft eingebracht werden oder Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden, dann sollten die Zahlungsflüsse und die Mittelverwendung zu Zwecken des Nachweises dokumentiert werden. Zu diesem Zweck ist ein Vermögensverzeichnis (oder eine Inventarliste) zu führen, wonach jedenfalls vor dem Eingehen der Lebensgemeinschaft eingebrachte Vermögensgegenstände und Barvermögen als solches deklariert werden. Als Rechtsgrundlage für diese Vorgänge kommen grundsätzlich die Qualifikation als Schenkung, Darlehen oder Beteiligung an einer Gesellschaft (insb Gesellschaft bürgerlichen Rechts) in Betracht. Im Vorfeld hat eine Festlegung zu erfolgen, ob der Geldbetrag nach Auflösung der Lebensgemeinschaft wieder an den betreffenden Lebensgefährten zurückfließen oder, ob (Hälfte)Eigentum an der „gemeinsam“ erworbenen Sache ent-

---

<sup>43</sup> Vgl OGH 22. 10. 2007, 1 Ob 122/07h.

<sup>44</sup> Vgl OGH 29. 5. 2018, 4 Ob 221/17d.